

**Begründung zum Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung  
kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen  
(Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz)**

Im Zuge der Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sollen die mitgliedschaftsrechtlichen Regelungen vereinheitlicht werden, insbesondere die Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ("Umpfarrung") sowie zu Aufnahme/Wiederaufnahme und Eintrittsstellen.

In der ELKTh gibt es zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen eine Regelung in § 11 der Verfassung, die mit dem 31.12.2008 außer Kraft tritt, sowie zur Errichtung von Wiedereintrittsstellen eine kurze Bestimmung im Zustimmungsgesetz vom 23. März 2002 zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD (RS Nr. 124), während es in der EKKPS zu den genannten Bereichen besondere Kirchengesetze gibt (RS Nr. 180 und 189).

In dem neuen Kirchengesetz sind nicht nur die in den Teilkirchen bestehenden Regelungen zusammenzufassen und zu glätten. Zu berücksichtigen sind auch die zwischenzeitliche Änderung des KMG sowie die zwischen allen Gliedkirchen geschlossene Vereinbarung zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005 (ABI. EKM 2006 S. 240, nachfolgend gliedkirchliche Vereinbarung). Geltend und fortgeltend sind dazu die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKU bzw. der Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD. Unmittelbare Geltung für alle Gliedkirchen hat ebenso das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG), das an einigen Stellen eine Regelung durch gliedkirchliches Recht vorsieht. Insgesamt ist der Gestaltungsspielraum durch das geltende Recht jedoch begrenzt.

Um das Gesetz für Kirchengemeinden und Betroffene verständlicher zu machen, werden einzelne Regelungen bzw. Definitionen der gliedkirchlichen Vereinbarung und des KMG noch einmal (deklaratorisch) aufgenommen (§ 1 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 bis 3).

Die Details zur Abgabe von Anträgen und Erklärungen, Meldewesen etc. sind in der später zu erarbeitenden Durchführungsverordnung zu regeln.

**Abschnitt I: Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Thüringen und Kirchenprovinz unterscheiden sich bisher darin, dass zur Begründung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der ELKTh das Antragsprinzip gilt (der Betroffene muss einen Antrag stellen, über den entschieden

wird), innerhalb der EKKPS das Erklärungsprinzip (der Betroffene erklärt gegenüber der erwählten Kirchengemeinde seine Zugehörigkeit und ist dort Mitglied, wenn kein begründeter Widerspruch erfolgt).

Vor Inkrafttreten der gliedkirchlichen Vereinbarung (jeweils durch Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen, EKKPS und ELKTh zum 1.1.2007) waren bei Begründung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über landeskirchliche Grenzen hinweg weitere unterschiedliche Verfahren entsprechend den früheren (bilateralen) gliedkirchlichen Vereinbarungen zu beachten. Hier ist schon eine Vereinfachung eingetreten.

Der Gesetzentwurf hat vorrangig zum Ziel, die Verfahren noch weiter zu vereinheitlichen. Die Lösung besteht darin, dass für den Erwerb (Voraussetzung und Verfahren) der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland künftig die gliedkirchliche Vereinbarung entsprechend gelten soll (§ 1 Abs. 4). Da diese Vereinbarung das Antragsprinzip vorsieht, fällt unter anderem das bisher in der EKKPS geltende Erklärungsprinzip weg. Die Gemeindeglieder können künftig in allen Fällen einheitlich verfahren. Ebenso sollen die Bestimmungen der gliedkirchlichen Vereinbarung hinsichtlich Rechtsfolgen, Wegfall und Verzicht entsprechende Anwendung finden.

Mit den Zustimmungsgesetzen zur gliedkirchlichen Vereinbarung wurden bereits die in der EKM zuständigen Stellen bestimmt. Diese in Fällen der Begründung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über gliedkirchliche Grenzen hinweg schon geltenden Zuständigkeiten sind in den Gesetzentwurf aus Gründen der Übersichtlichkeit noch einmal neu aufgenommen worden (§ 2 Abs. 1 und 2) und gelten auf Grund von § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfes nunmehr auch bei Verfahren innerhalb der EKM. Die entsprechenden Absätze in den Zustimmungsgesetzen können damit aufgehoben werden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Gesetzentwurfes).

In Ausführung von Art. 9 Abs. 4 Satz 2 KVerfEKM soll es für Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses eine Sonderregelung geben. Diese haben schon nach der Kirchenverfassung das Recht, die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde zu erklären, wenn eine solche an ihrem Wohnsitz nicht besteht (die Regelung wird § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes noch einmal wiederholt) und müssen somit keinen Antrag stellen.

Die Erklärung soll - abweichend von der allgemeingültigen Regelung - bis auf Widerruf gelten. Erfolgt kein Widerruf, besteht die Zugehörigkeit auch nach einem Umzug innerhalb der EKM fort (§ 3 Abs. 2).

Da eine solche Sonderregelung hier nur für den Bereich der EKM erlassen werden kann, endet diese mit dem Wegzug des Gemeindegliedes aus deren Bereich. Danach steht die Möglichkeit der Begründung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen entsprechend der gliedkirchlichen Vereinbarung offen (§ 3 Abs. 4).

## Abschnitt II: Aufnahme, Wiederaufnahme, Eintrittsstellen

Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen grundsätzlich durch den Gemeindegemeinderat (§ 4). Die Kirchenmitgliedschaft wird dabei zugleich zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche begründet (§ 4 Abs. 5 - entsprechend KVerfEKM und KMG). Möglich ist, die Aufnahme oder Wiederaufnahme mit der Begründung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zu verbinden (§ 4 Abs. 4 Satz 2 zweite Alternative). Dies war so auch schon nach dem Wiederaufnahmegesetz der EKKPS möglich.

Aufnahme und Wiederaufnahme sind auch in (Wieder-) Eintrittsstellen möglich - nach § 7a Abs. 2 KMG im gesamten Bereich der EKD, wobei stets die Kirchenzugehörigkeit zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes begründet wird (Übernahme der Regelungen in § 5 Abs. 1 und 3). Das KMG überlässt Errichtung und Ausgestaltung der entsprechenden Stellen dem gliedkirchlichen Recht. § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes bestimmt, dass der Landeskirchenrat solche Stellen (selbst) einrichten oder andere anerkennen kann (z.B. Einrichtungen von Kirchenkreisen). Das Nähere soll durch Rechtsverordnung geregelt werden.